

§ 195.

II. Sittenpolizei im engeren Sinne.

1. Konkubinate.

Die Verfolgung der Konkubinate gehört zu den Aufgaben der Sittenpolizei und ist infolgedessen auch in der V. vom 1. Mai 1858, betreffend die Organisation der unteren Verwaltungsbehörden und die Gegenstände der ortspolizeilichen Tätigkeit, den Gemeindevorständen, welche die Polizeigewalt in Städten und Landgemeinden kraft Delegation ausüben, „die Verhinderung sogenannter wilder Ehen“ zur besonderen Pflicht gemacht. Das Einschreiten der Ortspolizeibehörden erfolgt gemäß § 1 des G. vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafansetzung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen, mittelst polizeilicher Anordnung, im Einzelfalle unter Androhung von Zwangsmitteln. Gegen die Anordnungen und gegen die entsprechenden Strafverfügungen ist nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung in dem für Verwaltungsangelegenheiten geordneten Instanzenzuge und unter Ausschluß der Gerichte gegeben (s. § 47).

§ 196.

2. Zwangserziehung.

Das G. vom 20. Dezember 1896 verschmilzt gerichtliche und Verwaltungstätigkeit und steht bereits auf dem Boden der einschlagenden Bestimmungen des „Bürgerlichen Gesetzbuches“. Die Staatsanwaltschaft, die Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden haben die Obliegenheit, wenn ihnen bezüglich jugendlicher Personen im Alter unter 16 Jahren Tatsachen bekannt werden, welche nach den Umständen des Falles — sei es mit, sei es ohne Vorliegen einer strafbaren Handlung — die Unterbringung zur Zwangserziehung wegen sittlicher Verwahrlosung begründet erscheinen lassen, hierüber alsbald Mitteilung an das Landratsamt zu machen. Das letztere hat die zur genauen Feststellung nötigen Ermittlungen vorzunehmen und auf Grund des Ergebnisses derselben zu prüfen, ob die Unterbringung zur Zwangserziehung beim Amtsgerichte zu beantragen sei oder nicht. Das Amtsgericht beschließt auf Antrag oder von Amtswegen, ob die Zwangserziehung eintreten